

Beschlüsse

der 11. Sitzung des 66. Studierendenparlaments

Präsidium des Studierendenparlaments

66. Legislaturperiode

Soenke Janssen (Präsident)
Valentina Sauer (Stv. Präsidentin)
Mette Wagner (Stv. Präsidentin)

c/o AStA der Universität Münster,
Schlossplatz 1, 48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Münster, den 5. Dezember 2023

Auf der 11. Sitzung am Montag, den 4. Dezember 2023 um 18:15 Uhr in Hörsaal JO 1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) hat das 66. Studierendenparlament nachstehende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

Alle Abstimmungsergebnisse ohne weitere Kennzeichnung erfolgen in der Form: (Ja-Stimmen / Enthaltung / Nein-Stimmen).

Aufnahme von Hochschulgruppen

Die Aufnahme der Hochschulgruppe „Waffen der Kritik Münster“ in die vom Rektorat geführte Liste wird nicht empfohlen (0 / 7 / 15).

Beschluss von Protokollen

Das Studierendenparlament hat das öffentliche Protokoll der 9. Sitzung beschlossen (21 / 1 / 0).

Haushaltsplan 2024

Das Studierendenparlament hat den Haushaltsplan 2024 beschlossen (17 / 5 / 1).

Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Das Studierendenparlament hat beschlossen (17 / 2 / 5):

Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster

Artikel 1

Fasse § 3 wie folgt neu:

§ 3 – Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 222,64 € für das Wintersemester 2023/2024 und 197,48 € ab dem Sommersemester 2024.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024, 15,00 € Beitrag ab dem Sommersemester 2024 für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,40 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 205,79 € Beitrag ab dem Wintersemester 2023/2024, 176,40 € Beitrag ab dem Sommersemester 2024 für ein Semesterticket.
4. 0,30 € Beitrag für ein Hochschulradio.
5. 3,40 € Beitrag für ein Kultursemesterticket.
6. 0,98 € Beitrag für das Sommersemester 2024 für die Bereitstellung von Fahrrädern, Lastenrädern und Tretrollern.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.11.2023, in Kraft getreten am 07.11.2023. Diese Ordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Bestätigung autonomer Referent*innen

Das Studierendenparlament hat die Ernennung von Enya Wickers, Isabell Tschierske, Simon Wefers zu autonomen AStA-Referent*innen für die Belange der Fachschaften bestätigt (23 / 0 / 0).

Festlegung des Wahlzeitraums für die studentischen Wahlen 2024

Das Studierendenparlament hat beschlossen (22 / 1 / 0):

Das Studierendenparlament der Universität Münster beschließt den Zeitraum für die Wahlen zum Studierendenparlament sowie die Wahlen der Fachschaftsvertretungen sowie der Ausländische Studierendenschaft auf den 10. Juni 2024 bis zum 14. Juni 2024 festzulegen.

Antrag auf Änderung der Darlehensordnung der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament hat beschlossen (23 / 0 / 0):

Ändere die Darlehensordnung wie folgt:

Schiebe in § 2 einen neuen Unterpunkt (2) ein und erhöhe die Nummern der folgenden Unterpunkte um eins.

Fasse den neuen § 2 (2) wie folgt: „an Studierende mit Kind in finanzieller Notlage (Darlehen für Studierende mit Kind),“.

Ersetze in § 3 (1) „Abs. 1-3“ durch „Abs. 1-4“.

Ergänze in § 7 (1) Satz 1 hinter „BAföG-Höchstsatzes“: „inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags“.

Schiebe hinter § 22 ein neues Kapitel „IV. Vergabe von Darlehen für Studierende mit Kind“ ein und benenne das folgende Kapitel um in „V. Vergabe von Sozialdarlehen“. Füge folgende

Paragrafen ein und erhöhe die Nummern der Paragrafen des folgenden Kapitels entsprechend:

§ 23 Berechtigung zum Darlehen für Studierende mit Kind

§ 24 Voraussetzung für die Bewilligung von Darlehen für Studierende mit Kind

§ 25 Höhe der Darlehen für Studierende mit Kind

§ 26 Rückzahlung von Darlehen für Studierende mit Kind

§ 27 Auszahlungsmodus von Darlehen für Studierende mit Kind

§ 28 Nachweispflicht bei Darlehen für Studierende mit Kind

§ 29 Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Darlehen für Studierende mit Kind

Fasse § 23 wie folgt:

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Semester gewährt werden. Die Schuld darf dabei den Höchstbetrag nach § 25 (1) nicht überschreiten.
- (2) Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende mit Kind. Ausschlaggebend ist, ob die Person für mindestens ein Kind die Kosten trägt und eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 1. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nicht zu.
 2. Eine finanzielle Notlage lässt die Fortführung des Studiums nur eingeschränkt zu.
 3. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Versorgung der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
 4. Eine finanzielle Notlage gefährdet die Gesundheit der Person oder mindestens eines ihrer Kinder.
 5. Die Person ist alleinerziehend und hat ein geringes Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen BAföG-Höchstsatzes inklusive des individuell entsprechenden Kinderzuschlags.

Fasse § 24 wie folgt:

Für das Darlehen kann die*der Darlehensnehmer*in eine*n Bürg*in stellen, die*der über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

Fasse § 25 wie folgt:

- (1) Der Höchstsatz ohne Bürg*in beträgt 2.802 €, die dreifache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die dreifache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Der Höchstsatz mit Bürg*in beträgt 5.604 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Fasse § 26 wie folgt:

- (1) Die Rückzahlung des Darlehns richtet sich nach § 6. Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 10 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Die Rückzahlung beginnt in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.
- (3) Die*der Darlehensnehmer*in verpflichtet sich, jeweils zum Semesterbeginn eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl

der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

Fasse § 27 wie folgt:

- (1) Der Auszahlungsraum erstreckt sich über einen im Darlehensvertrag festgelegten Zeitraum, der die Grenzen des laufenden Semesters um höchstens drei Monate überschreiten darf. Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der*die Darlehensnehmer*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Drittel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und der*dem Darlehensnehmer*in vereinbart.

Fasse § 28 wie folgt:

- (1) Die Kostenträger*innenschaft für ein Kind werden in geeigneter Weise belegt.
- (2) Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. Für den Fall der der Darlehensberechtigung aufgrund finanzieller Notlage sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltspflichtigen der*des Antragsteller*in verlangt.

Fasse § 29 wie folgt:

- (1) Die*der Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 1. Das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 2. Die*der Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlungen leistet oder wenn die*der Darlehens-

nehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.

- (2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürg*in kann der*dem Darlehensnehmer*in und der*dem Bürg*in eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.